

## Ausschreibung

### für Gasortsnetzleitungen

#### - Tiefbau -

- Vorhaben	Erneuerung der Gasleitung, einschl. Hausanschlussleitungen
- Ort	Freiberg, Dammstraße 2. BA
- Bauzeitraum	Koordinierung im Rahmen der Gesamtmaßnahme
- Länge Versorgungsleitungen	ca. 190 m
- Anzahl Hausanschlüsse	15 Stück (ca. 100 m)
- Dimensionen Gasleitungen	d 125 PE und d 32 PE (Hausanschlussleitungen)
- Rohrmaterial	PE

<b>Bieter</b>	
Name:	
Anschrift:	
Telefonverbindung:	

## **1. Grundlagen der Ausschreibung**

- Allgemeiner Leistungsumfang Tiefbau
- Sicherung der Baustellen im öffentlichen Verkehrsraum und ergänzende Vorschriften für Tiefbauarbeiten (Anlage).
- Leistungsverzeichnis zur Verlegung der Gasleitungen, mit Leitungsplänen
- Vertragsbedingungen der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG unter <https://www.eins.de/ueber-eins/wir-sind-eins/marktpartner/vertragsbedingungen>

## **2. Leistungsumfang der Ausschreibung**

Im Rahmen der koordinierten Baumaßnahme in Freiberg, Dammstraße 2. BA ist die Erneuerung der Anlagen (Gashauptleitung und Hausanschlüsse) der Freiburger Erdgas GmbH (nachfolgend AG), technischer Betriebsführer: inetz GmbH, vorgesehen. Der zweite Abschnitt erstreckt sich von der Gabelsberger Straße Höhe Haus-Nr. 2 bis zur Kreuzung Dammstraße - Silberhofstraße. Die Arbeiten, welche den AG betreffen, sind von der Gabelsberger Straße Höhe Haus-Nr. 2 bis Dammstraße Höhe Haus-Nr. 42 vorgesehen. Die Hauptleitung ist nach derzeitigem Planungsstand zwischen Nr. 2 (Gabelsberger Straße) und Nr. 21 b (Dammstraße) neben der Altleitung und im Bereich der Dammstraße (Nr. 21 b bis Nr. 42) auf der südl. Straßenseite (in der Flucht der bereits neu verlegten Leitung 1. BA, siehe koord. Leitungsplan des Ingenieurbüros) neu zu verlegen. Die Hausanschlussleitungen sind komplett, inklusive der HEK's, zu erneuern.

Kosten für Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung und die Sicherung von Fremdanlagen o.ä. sind in den allgemeinen Leistungen (Los 0) zu berücksichtigen.

Einbindungen und Abtrennungen sowie der Einbau von Absperrarmaturen ergeben sich im Zuge der Baumaßnahme und sind nach vorheriger Abstimmung mit dem AG im Bauablauf einzuplanen.

Der Umfang der Umverlegung richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und ist gemeinsam mit der Stadt Freiberg, dem Planungsbüro und dem AG abzustimmen.

Grundsätzlich sehen wir die Verlegung der Hauptleitung parallel zur vorhandenen Trasse vor. In Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten bzw. Abstimmung mit den Grundstückseigentümern ist die Gasleitungsverlegung entsprechend der koordinierten Maßnahme einzuordnen, d.h. in Koordination mit den zu verlegenden Medien (s. Planunterlagen - Lagepläne, koordinierte Leitungspläne). Entwurfsänderungen berechtigen nicht zu Nachforderungen.

Erforderliche Umverlegungen, die sich aus der Örtlichkeit ergeben, sind mit dem Veranlasser und dem AG im Vorfeld abzustimmen. Für die jeweils durchzuführenden Tiefbauleistungen kommen die angebotenen LV-Positionen zur Anwendung.

Die Ausschreibung betrifft Leitungsgräben und Gruben in offener Bauweise:

- zur Verlegung von Gasleitungen inkl. Hausanschlussleitungen (Druckstufe: 1 bar) bis Dimension d 125 PE
- zur Umbindung und Trennung von Leitungen am Leitungsbestand bzw. vor dem Haus
- zum Einbau von Absperrarmaturen
- zur Verlegung von Bypassleitungen im Bedarfsfall
- zum Ausbau von Altbestand
- Tiefbau in Böden (EBV; LAGA)

Zum Leistungsumfang Tiefbau gehören:

- alle Einbindegruben zum bestehenden Gasnetz
- alle im Zuge der Tiefbauarbeiten anfallenden Arbeiten und Maßnahmen
- die Baustellensicherung und die Sicherung von Fremdanlagen u. ä.
- Tiefbauarbeiten in Böden bis einschließlich Homogenbereich 7 (Fels)

Angebote Preise pro Meter verlegter Gasleitung gelten als Festpreis. Die Abrechnung erfolgt nach der tatsächlich verlegten Leitungslänge/Grabenlänge.

Mehroleistungen bis zu einer Höhe von 10 % des Auftragswertes des Gesamtobjektes berechtigen nicht zu Nachforderungen des Auftragnehmers (AN) gegenüber des AG.

Dem AN Tiefbau obliegt die Beweissicherung vor Baubeginn und während des Bauablaufs.

Die Durchführung der Tiefbauleistungen hat gemäß den geltenden DIN-Vorschriften und DVGW-Regelwerken zu erfolgen.

Seitens des AG wird vorgegeben, dass bei endgültiger Lage die Mindestrohrdeckung der Gasleitungen jeweils 1 m beträgt. Rohrdeckungen > 2 m sind grundsätzlich zu vermeiden und bedürfen einer separaten Abstimmung mit dem AG.

Bei Kreuzung mit Leitungs- und Kabelanlagen ist ein Abstand von mind. 0,20m und bei Parallellage von mind. 0,40 m einzuhalten. Die Grabentiefen bzw. Änderungen der Abstände sind mit dem AG im Vorfeld abzustimmen.

Bei Auftreten von Konflikten zur Verlegung der Gasleitungen mit Anlagen anderer Versorgungsträger als auch hinsichtlich der Regeltiefe sowie Mindestabständen ist umgehend der AG zu informieren und eine Klärung zwischen den Beteiligten herbeizuführen.

Die Koordinierung des Baustellenablaufs obliegt dem AN Tiefbau. Zudem sind für den Bauablauf die netztechnischen Erfordernisse (bspw. Aufbau Notversorgung, Druckproben, Materialprüfungen, Einbindungen etc.) einzukalkulieren und bauzeitlich vorzuhalten. Die Federführung für die technische Ausführung der Gasleitungsverlegung übernimmt die vom AG beauftragte Rohrbaufirma.

Die Tiefbauleistungen sind so einzuordnen, dass die rohrbauseitigen Arbeiten bauzeitlich außerhalb der Heizperiode zu erbringen sind. Technologisch bedingte Mehraufwendungen des Tiefbaus während der Heizperiode gehen zu Lasten des AN. Eine Verlegung bei Außentemperaturen unter 5°C ist ebenfalls mit techn. bedingten Mehraufwendungen des Rohrbaus verbunden, welche bauzeitlich durch den AN Tiefbau zu berücksichtigen sind.

Wartezeiten sowie Unterbrechungen bedingt durch einen abschnittswisen Baufortschritt der Gasleitungen als auch des Straßenbaus sind einzurechnen. Die Tiefbauleistungen sind ohne Mehrkosten mit den Beteiligten, vom AG beauftragten Unternehmen sowie dem AG zu koordinieren.

Es ist geplant, dass während der Neuverlegung der Gasleitungen die Bestandsleitungen in Betrieb bleiben und somit die Versorgung aufrecht erhalten bleibt. Der Leitungsalbestand wird erst nach Inbetriebnahme der neuverlegten Gasleitungen außer Betrieb genommen und kann nach Freigabe vom AG durch den AN bei Erfordernis ausgebaut werden.

Sollte die Errichtung eines Bypasses erforderlich sein, ist dies mit der Bauleitung des AG abzustimmen. Die Bypassleitung wird überwiegend oberirdisch verlegt. Die Sicherung der oberirdischen Bypassleitung obliegt dem AN Tiefbau. Lediglich im Bereich von Grundstückseinfahrten und Straßenquerungen ist der Bypass im Rohrgraben zu verlegen.

Die vorhandenen sowie neuverlegten Hauptleitungen inkl. Hausanschlüssen sind während der gesamten Bautätigkeit zu sichern. Eine Versorgungsunterbrechung ist auszuschließen. Die

Verwahrung und der Schutz der verlegten Gasleitung sind entsprechend der o.g. Richtlinien und nach Maßgabe des Rohrbaufachmannes sicherzustellen.

Bei Freilegung einer verbleibenden Gasleitung ist immer der Baubeauftragte des technischen Betriebsführers (inetz GmbH) zu informieren.

Der Oberflächenaufbruch und die Wiederherstellung der Oberfläche für die Herstellung der Gasleitungsgräben im Baufeld der Gesamtmaßnahme sind nicht Bestandteil des Loses Gas. Die Stadt Freiberg beauftragt den Bau der Straße (Leistungsgrenze UK Planum). Technologisch bedingte Auffüllungen des Rohrgrabens zur Herstellung der Befahrbarkeit sind einzurechnen. Der Straßenaufbau ist entsprechend der gemeinsamen Ausführung zu realisieren.

Bei Leistungen zur Gasverlegung, welche außerhalb des Straßenbaufeldes erforderlich werden, sind die Oberflächen wie vorgefunden wiederherzustellen.

Nachstehende Leistungsbeschreibungen sind zu beachten.

Alle Kopflöcher zur Einbindung von Hauptleitungen und Hausanschlussleitungen sind in die Meterpreise einzurechnen.

Die Vergabe der Leistung für das Los Tiefbau für Gasanlagen erfolgt durch den AG entsprechend der AAV des AG. Die Rohrbauleistungen werden an eine vom AG beauftragte Firma vergeben.

Als Baustellenkoordinator fungiert die beauftragte Tiefbaufirma.

Grundlage für die Rechnungslegung sind zuvor bestätigte Aufmaße (separat für Hauptleitungen und jew. Hausanschlussleitungen). Bei eventuellen Umverlegungen sind separat Aufmaße zu erstellen und entsprechend zuzuordnen.

Die Rechnungslegung erfolgt direkt an die

Freiberger Erdgas GmbH  
Poststraße 5  
09599 Freiberg

### **3. Absteckung und Vermessung**

Vor Beginn der Tiefbauleistungen für Baugruben sind die Gasanlagen zu trassieren und abzustecken. Der AN wird vor Beginn der Arbeit vom AG in der Örtlichkeit eingewiesen.

Bei Ortsnetzleitungen im Straßenverlauf von Ortsstraßen erfolgt die Verlegung auf der Grundlage von koordinierten Leitungsplänen, operativen Trassenabstimmungen mit den beteiligten VU/Baulastträgern unter ausdrücklicher Beteiligung der Bauüberwachung des AG oder mit separaten Leitungsplänen des AG.

Verlegte Leitungen werden im offenen Graben vom durch den AG beauftragten Vermessungsbüro nach Lage und Höhe eingemessen. Der AN ist verpflichtet, den Graben nach der Absenkung der Leitung so lange offen zu halten, bis die Einmessungen vorgenommen sind. Um hierdurch keine Verzögerungen zu verursachen, ist jedes Absenken mindestens 24 Stunden vorher dem Vermessungsbüro und der Baubetreuung des AG anzuzeigen.

Für die von der Baubetreuung des AG durchzuführenden Kontrollmessungen ist ohne Vergütung Beihilfe mit Geräten, Material und Hilfskräften zu leisten. Arbeitsunterbrechungen, Störungen und Erschwernisse durch Absteckungsarbeiten des AN oder Kontrollmessungen der Baubetreuung des AG werden dem AN nicht entschädigt.

#### **4. Allgemeiner Leistungsumfang für Tiefbau**

Der AN hat, wenn nicht anders im Auftragschreiben ausdrücklich bestimmt, alle erforderlichen Tiefbauarbeiten und die damit in Verbindung stehenden Leistungen entsprechend den Bauvorschriften des AG zu erbringen.

Der AN ist insbesondere verpflichtet,

- die Trassen im Einvernehmen mit dem AG festzulegen. Der AN ist gehalten, hiernach die weiter erforderlichen Absteckungen, Nivellements und dergleichen auszuführen.
- sich vor Baubeginn bei allen in Betracht kommenden Unternehmen und Behörden nach bereits vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, sowie Nachrichtenkabeln zu erkundigen. Der AN hat Sorge zu tragen, dass die Ver- und Entsorgungsleitungen unbeschädigt bleiben, ggf. ausreichende Schutzmaßnahmen zu treffen. Der AN haftet für Beschädigungen. Diese sind unverzüglich dem Eigentümer bzw. Betreiber mitzuteilen.
- Nachweisleistungen Dritter werden ohne Aufschläge vergütet. Die entsprechende Rechnung ist beizulegen.
- die für die Baudurchführung erforderlichen Anordnungen und Genehmigungen einzuholen und zu befolgen.
- vor Beginn der Bauarbeiten die von der Leitungsverlegung betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter in Abstimmung mit dem AG rechtzeitig zu verständigen.
- Abfälle und umweltgefährdende Materialien nach dem jeweiligen Landesabfallgesetz, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie seinen untergesetzlichen Regelungen zu behandeln.
- Angefallenes, wiedereinbaufähiges Material (ungebundenen Tragschicht/Mineralgemisch, Schotter, Auffüllungen) ist vorrangig wiedereinzubauen. Für angefallenes Material, welches vor Ort wieder eingebaut werden soll, müssen die Vorgaben der EBV beachtet werden:
  - Prüfung auf Hinweise auf Vorbelastungen des Bodens vor Ort (bpws. Geruch, opt. Prüfung)
  - wenn Auffälligkeiten vorliegen: Analyse des Materials und Einstufung nach EBV
  - Prüfung der Eignung (Einbauklasse nach Anhang 2 EBV)
  - Dokumentation des Wiedereinbaus mittels Vorlage AG (Wiedereinbau > 50 m<sup>3</sup>; Einbau Ersatzbaustoffe, etc.) und Übergabe an AG
  - Falls erforderlich: Vor- und Abschlußanzeige bei zuständiger Abfallbehörde mittels Formular; Übergabe Kopien der Anzeigen an AG nach Ende Baumaßnahme

Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)“ ist nachzuweisen.

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle und Materialien sind dem AG vor der Entsorgung anzuzeigen und unverzüglich zu entsorgen. Deponiegebühren für besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die als Sondermüll entsorgt werden müssen, werden gegen Vorlage der Originalbelege und Entsorgungsnachweise ohne Aufschläge erstattet.

Die Regelungen der BGV C 22 in Verbindung mit der DIN 4124 sind generell zu beachten.

In den Festpreisen sind des Weiteren enthalten:

- Baustelleneinrichtung, -vorhaltung, -räumung und Baufeldwiederherstellung sind nicht Bestandteil des Loses Gas und den Allgemeinen Leistungen zuzuordnen. Leistungen, welche allein für die Leistungen des AG erforderlich werden, sind im Los Gas zu berücksichtigen, bei Koordinierung anteilig.

- Die Baustellensicherung innerhalb des Straßenbaufeldes ist bei den Allgemeinen Leistungen zu berücksichtigen. Leistungen zur Baustellensicherung, die allein für die Leistungen des AG erforderlich sind, sind im Los Gas zu berücksichtigen, bei Koordinierung anteilig.
- Fuß- und Fahrwege, Eingänge und Zufahrten zu Gebäuden sowie Wasserläufe entsprechend ihrer Nutzung offen zu halten (bspw. Einsatz Stahlplatte) oder zu verrohren
- Herstellung von Kopflöchern und Baugruben
- Herstellung des Leitungsgrabens bis einschließlich Homogenbereich 7 (Fels), unabhängig von der Arbeitsweise wie Handschachtung oder Maschineneinsatz
- Die Mindestdeckung für Versorgungsleitungen Gas beträgt 100 cm über Rohrscheitel oder bei Erfordernis max. 120 cm.
- Die Mindestdeckung für Hausanschlussleitungen beträgt 80 cm.
- allseitige Leitungseinbettung (10 cm verdichtet) mit Sand 0 bis 2 mm inkl. Lieferung, kein Recyclingmaterial
- Handschachtung im Leitungsgraben im Bereich von Versorgungsleitungen
- Sicherung von Baugruben und Gräben entsprechend gesetzlichen Vorschriften und notwendigem Verbau
- Sicherung von kreuzenden und längslaufenden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Nachrichtenkabeln, ggf. Einbau von Kreuzungsschutzschalen
- Verlegung eines gelben Warnbandes 20 bis 30 cm über dem Rohrscheitel
- ordnungsgemäße Verfüllung und lagenweise Verdichtung des Leitungsgrabens, inkl. erforderlichen Bodenaustausch – kein Recyclingmaterial
- Verdichtungsnachweis nach ZTVA-StB 12
- Außerhalb Straßenbaufeld: Lieferung und Einbau des zur fachgerechten Wiederherstellung der Oberfläche erforderlichen Materials. Bei öffentlichen und asphaltierten Straßen inkl. Nachschneiden der Seitenränder und Fugenabdichtung nach Vorgabe des AG bzw. Straßenbaulastträgers; das „Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildung von Verkehrsflächen aus Asphalt (M SNAR)“ und die ZTV Fug-StB 01d zu beachten, Bitumeneinbau mit Fertiger kann vom Straßenbaulastträger gefordert werden (bei Positionen außerhalb des Straßenbaufeldes)
- Ersatz des Materials, das bei den Verlegearbeiten beschädigt wurde
- Wiedereinbau von Bordsteinen, Rasenkantensteinen oder ähnlichem (bei Positionen außerhalb des Straßenbaufeldes)
- Sichern und Setzen von Straßenkappen und Kabelmerksteinen
- Sichern, Setzen und Wiedereinmessen von Grenz- und Vermessungspunkten/-steinen
- Zwischenlagerung des Bodens
- Abfuhr und Beseitigung von unbrauchbarem und überschüssigem Material, incl. Deponiegebühren (nach vorheriger Abstimmung mit AG)
- Abdeckung neuverlegter Versorgungsleitungen am Tage der Verlegung
- Sicherung der Baustelle vor Oberflächenwasser
- Maßnahmen zur offenen Wasserhaltung (z.B. Pumpensumpf)
- Verlegung von Schutzrohren (Kunststoffrohr) an exponierten Stellen (z.B. Wurzelbereich von Bäumen, Einfahrten, Straßenquerungen) nach Abstimmung mit dem bzw. nach Vorgabe durch den AG (Materialbeistellung durch AN). Als Schutzrohr gelten hierbei alle Rohre, die im Rahmen der Baumaßnahme durch Medien genutzt werden. Zusätzliche Reserverohre werden als Leerrohre vergütet.
- Aufwendungen durch Schlechtwettertage, Stillstandszeiten, witterungsbedingte Einstellungen und Wiedereröffnung
- Herstellung von Wanddurchführungen bis zu einer Mauerstärke von 50 cm
- Aushubmaterial mit Einbauklasse bis einschl. Z 1.2 nach TR LAGA Boden wird nicht gesondert vergütet und ist entsprechend einzurechnen

## 5. Los Gas: Tiefbauleistung für Erneuerung der Gasanlagen:

### Tiefbau-Leistungsverzeichnis

Das Los Gas beinhaltet tiefbautechnische Leistungen zur Verlegung von Gasleitungen.

Die Ausschreibungsunterlagen der inetz GmbH (wie u.a. Punkt 2 Leistungsumfang der Ausschreibung und Pkt. 4 allg. Leistungsumfang zum Tiefbau) sind bei der Kalkulation und Ausführung zu beachten. Rohrtechnische Leistungen sowie Vermessung sind nicht Bestandteil dieses Loses und werden separat durch den AG beauftragt.

Aufwendungen zur Koordinierung sind in die Einzelpreise einzurechnen.

Die Stadt Freiberg beauftragt den Bau der Straße (Leistungsgrenze UK Planum).

Treten bei der Auftragsausführung außerordentliche Anforderungen und Erschwernisse auf, so können diese nur anerkannt werden, wenn hierfür eine schriftliche Bestätigung des AG vorliegt. Mündliche Abmachungen zwischen dem örtlichen Bauleiter und des AN und der Bauüberwachung sind unwirksam, solange sie nicht vom AG schriftlich bestätigt werden.

Baustelleneinrichtung, -vorhaltung, -räumung und Baufeldwiederherstellung für den Straßenbaubereich sind nicht Bestandteil des Loses Gas und den allgemeinen Leistungen zuzuordnen. Leistungen, welche allein für die Leistungen des AG außerhalb des Straßenbaufeldes erforderlich werden, sind im Los Gas in den jeweiligen Positionen zu berücksichtigen, bei Koordinierung anteilig.

Die Baustellensicherung und Verkehrssicherung für den Straßenbaubereich sind bei den allgemeinen Leistungen zu berücksichtigen. Leistungen, welche allein für die Leistungen des AG außerhalb des Straßenbaufeldes erforderlich werden (bspw. Bauzäune und Bauschilder und dgl., soweit erforderlich, vorhalten, aufbauen und einrichten), sind im Los Gas in den jeweiligen Positionen zu berücksichtigen, bei Koordinierung anteilig.

Während der gesamten Bauzeit aufgetretene Beschädigungen an Nachbar- oder/und öffentlichen Grundstücken, Straßen, Gehwege etc. sind nach Fertigstellung der Arbeiten unverzüglich zu beseitigen.

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einheit	Preis je Einheit €	Betrag €
<b>X.1</b>	<b>Tiefbau für Grabenherstellung und Wiederverfüllung von Versorgungsleitungen</b>				
X.1.1	Tiefbau nach Aufbruch der Oberfläche innerhalb des gemeinsamen Baufeldes, Grabenherstellung für eine Gasleitung aus PE bis d 125, Mindestrohrdeckung bei endgültiger Lage 1,00 m, Mindestgrabenbreite nach DIN 4124, inkl. Kopflöcher zur Einbindung in Leitungsbestand, inkl. allseitige Leitungseinbettung (10 cm verdichtet) mit Sand 0 bis 2 mm inkl. Lieferung sowie Bodenaustausch inkl. Lieferung, Wiederverfüllung und Herstellung bis UK Schotterschicht (Anwendung auch für Grünflächen); Technologisch bedingte Auffüllung des Rohrgrabens zur Herstellung der Befahrbarkeit sind einzurechnen.	190	m		

<b>X.2</b>	<b>Tiefbau für Grabenherstellung und Wiederverfüllung von Hausanschlussleitungen</b>				
X.2.1	Tiefbau nach Aufbruch der Oberfläche innerhalb des gemeinsamen Baufeldes, Grabenherstellung für eine Hausanschlussleitung d 32, Mindestrohrdeckung bei endgültiger Lage 0,80 m, Mindestgrabenbreite nach DIN 4124, inkl. Kopflöcher zur Einbindung an der Hauptleitung und vor dem Gebäude, inkl. allseitige Leitungseinbettung (10 cm verdichtet) mit Sand 0 bis 2 mm inkl. Lieferung sowie Bodenaustausch inkl. Lieferung, Wiederverfüllung und Herstellung bis UK Schotterschicht (Anwendung auch für Grünflächen); Technologisch bedingte Auffüllung des Rohrgrabens zur Herstellung der Befahrbarkeit sind einzurechnen.	100	m		
<b>X.3</b>	<b>Zulagen, Sonstiges</b>				
X.3.1	Ausbau der Altleitung aus Stahl (DN 150) bei Erfordernis, Ausbau erfolgt nach Außerbetriebnahme und Freigabe durch den AG; inkl. entsorgen/verwerten des Altbestandes durch AN; inkl. Transporte und Gebühren.	15	m		
X.3.2	Zulage für schwer lösbaren Fels, Abgegolten sind die für das ausgebrachte Felsvolumen einzubringenden Austauschmassen.	10	m <sup>3</sup>		
X.3.3	Zulage auf Tiefbaupositionen für Aushubmaterial, Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe (nicht wiedereinbaufähig bzw. Verdrängungsmaterial), Zuordnung nach LAGA M 20 = Z2, der Entsorgung zuführen. Die Gebühren der Entsorgung werden vom AN übernommen. Die Entsorgung ist mittels Praxisbelegen (Wiegescheine, Lieferscheine etc.) zu belegen. Nach vorheriger Abstimmung mit AG.	20	m <sup>3</sup>		
X.3.4	Zulage auf Tiefbaupositionen für Aushubmaterial, Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe (nicht wieder einbaufähig bzw. Verdrängungsmaterial), Zuordnung nach LAGA M 20 > Z2 und nach DepV DK I, der Entsorgung zuführen. Die Gebühren der Entsorgung werden vom AN übernommen. Die Entsorgung ist mittels Praxisbelegen (Wiegescheine, Lieferscheine etc.) zu belegen. Nach vorheriger Abstimmung mit AG.	15	m <sup>3</sup>		
X.3.5	Herstellung einer Wanddurchführung > 50 cm; Abrechnung je 10 cm; inkl. aller Nebenarbeiten und Bereitstellung der erforderlichen Geräte	15	ST		
<b>Treten bei der Auftragsausführung außerordentliche Anforderungen und Erschwernisse auf, so können diese nur anerkannt werden, wenn hierfür eine schriftliche Bestätigung des AG vorliegt. Mündliche Abmachungen zwischen dem örtlichen Bauleiter des AN und der Bauüberwachung sind unwirksam, solange sie nicht vom AG schriftlich bestätigt werden.</b>					



- Zusammenstellung -

Angebot zum Vorhaben .....

Summe Gesamtpreis netto .....

Umsatzsteuer .....

Gesamtbrutto .....

.....  
Ort, Datum

Der Bieter .....

Stempel und rechtsverbindliche  
Unterschrift

## Anlage

### **Sicherung der Baustellen im öffentlichen Verkehrsraum und ergänzende Vorschriften für Tiefbauarbeiten**

#### **– Allgemeine Verkehrssicherungspflicht –**

Der Auftragnehmer (AN) erklärt mit Auftragsannahme, dass nachstehende Gesetze, Vorschriften und Regeln ihm bekannt sind, diese während der gesamten Bauzeit beachtet werden und die Aufwendungen hierfür im Angebotspreis enthalten sind:

- Straßenverkehrs-Ordnung StVO
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung VwV-StVO
- Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen RSA 95
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen ZTV-SA 97
- Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen ZTVA –StB 12
- Allgemeine Technische Bedingungen für die Benutzung von Baustellen ATB-BeStra
- Richtlinien für den Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen RAS
- Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen DIN 18920

Für die Sicherung von Arbeitsstellen benennt der AN schriftlich vor Baubeginn den Verantwortlichen und dessen bevollmächtigten Vertreter. Dieser muss den direkten Zugriff auf die Arbeitsstelle im öffentlichen Verkehrsraum haben und den Nachweis über die Qualifikation für die Sicherungsarbeiten besitzen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des Auftraggebers im Baustellenbereich entlastet den Auftragnehmer nicht von dessen Aufsichtspflicht. Das gleiche gilt, wenn ein Vertreter des Auftraggebers Mitarbeitern des Auftragnehmers sicherheitsrelevante Hinweise bzw. Weisungen gibt.